

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche **Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau** am **31.5. 2012.**

Tagungsort: Sitzungssaal der Marktgemeinde Riedau.

Anwesende:

- | | |
|---|---------------------------------|
| 01. Bürgermeisterin Berta Scheuringer als Vorsitzende | |
| 02. Vizebgm. Karl Kopfberger | 15. GR. Schroll Andreas |
| 03. GR. Kraft Wolfgang | 16. GR. Schärfl Michael |
| 04. GR. Tallier Monika | 17. GR. Ing. Unterortner Johann |
| 05. GR. Payrleitner Gerhard | 18. GV. Ruhmaseder Heinrich |
| 06. GR. Mayrhuber Andrea | 19. GR. Heinzl Brigitte |
| 07. GR. Berghammer Peter | 20. GR. Desch Michael |
| 08. GR. Ebner Brigitte | 21. GR. Sperl Ernst |
| 09. GR. Mitter Klaus | 22. |
| 10. GV. Schabetsberger Franz | 23. |
| 11. GV. Ortner Günter | 24. |
| 12. GV. Arthofer Franz | 25. |
| 13. GR. Eichinger Karin | |
| 14. GR. Jäger Elisabeth | |

Ersatzmitglieder:

- | | |
|------------------------|----------------------------|
| GR. DI Franz Mitter | für GV. Windhager Reinhard |
| GR. Berghammer Gerhard | für GR. Trilsam Klaus |
| GR. Krupa Roswitha | für GR. Jebinger Erwin |
| GR. Riegel Peter | für GR. Daniel Probst |

Die Leiterin des Gemeindeamtes: AL Gehmaier Katharina

Sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO.1990):

Es fehlen:

entschuldigt:

- GV. Windhager Reinhard
- GR. Trilsam Klaus
- GR. Jebinger Erwin
- GR. Probst Daniel

unentschuldigt:

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990): AL Katharina Gehmaier

Die Vorsitzende eröffnet um **20:00 Uhr** die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von der Bürgermeisterin einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 22.05.2012 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;

~~der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 54 Abs. 1 OÖ. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am ——— unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;~~

die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;

- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 01.03.2012 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und Ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
- e) Folgender Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 1990 eingebracht wurde.

Sodann gibt die Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Tagesordnung:

1. Rechnungsabschluss 2011; Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Schärding; zur Kenntnisnahme
2. Errichtung eines Kreisverkehres auf der L513 (Dorferkreuzung); Genehmigung des 50 %igen Anteils für Grunderwerbskosten.
3. Vergabe der Asphaltierungsarbeiten der Gewerbeparkstraße.
4. Grundsatzbeschluss für Sanierungen im Freizeitzentrum; Verwendung von Bedarfszuweisungs- und Landesmitteln.
5. Grundsatzbeschluss bezüglich Weiterführung des Kindergartens Riedau durch eine Trägerschaft.
6. Entsendung von Vertretern in den „Kindergartenausschuss“.
7. Grundsatzbeschluss für die Sanierung des Gemeindeferienhauses Pomedt 3.
8. Beratung und Beschlussfassung betr. Infrastrukturbeitrag Umwidmung Stigl Mayer.
9. Abänderung des Flächenwidmungsplanes 5.9 (Stigl Mayer Josef); Beschlussfassung.
10. Bericht des Obmannes des Kulturausschusses.
11. Änderung der Benützungsverordnung für den Pramtsaal und die Turnhalle der Volksschule
12. Bericht des Obmannes des Familienausschusses.
13. Genehmigung einer Garten- und Grünanlagenschutzverordnung für die Marktgemeinde Riedau.
14. Genehmigung von Gemeindeförderungen für energiesparende Maßnahmen.
15. Genehmigung von Löschungserklärungen für Liegenschaften in Pomedt.
16. Geh- und Radweg nach Dorf an der Pram; vorrangige Reihung von Bedarfszuweisungsmittel des Landes (Antrag der GRÜNEN).
17. Renaturierung der Pram; Trittsteine in der Pram im Bereich Unimarkt (Antrag der GRÜNEN)
18. Bericht der Bürgermeisterin.
19. Allfälliges.

TOP. 1.) Rechnungsabschluss 2011; Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Schärding; zur Kenntnisnahme.

Die Bürgermeisterin bringt den Prüfbericht zum Rechnungsabschluss 2011 vom 16.4.2012 den Gemeinderatsmitgliedern vollinhaltlich zur Kenntnis.

GR. Sperl stellt an die Bürgermeisterin und Amtsleiterin folgende Frage: in Riedau wird die Schneeräumung nicht von den Gemeindearbeitern durchgeführt. Im Bericht steht, dass die Marktgemeinde Riedau im bezirksweiten Vergleich bei Umlegung der PE auf die Einwohner (374 je PE) jedoch im obersten Drittel bewegt (Durchschnitt je PE ca. 400 Einwohner). Wie sieht ihr das?

AL Gehmaier: stellt wieder an GR. Sperl die Frage, wie er dies in Zusammenhang mit der Schneeräumung meint? Die Gemeindearbeiter erledigen zusätzliche Arbeiten, die in anderen vergleichbaren Gemeinde nicht anfallen wie Friedhof, viel mehr Grünraumpflege usw. Die Feststellung des Prüfungsorganes wird zur Kenntnis genommen.

Die Bürgermeisterin ist der gleichen Meinung.

GR. Payrleitner stellt an GR. Sperl folgende Frage: wie sollen die Gemeindearbeiter ohne Fahrzeuge die Schneeräumung erledigen?

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

TOP. 2.) Errichtung eines Kreisverkehrs auf der L513 (Dorferkreuzung); Genehmigung des 50 %igen Anteils für Grunderwerbskosten.

Die Bürgermeisterin gibt den Sachverhalt bekannt:

Am 10.5.2012 hat die Grundeinlöseverhandlung für den Bau des Kreisverkehrs auf der L513 Unterinnviertler Straße und L 1124 Pramtal Straße stattgefunden.

Es wurden Kaufvereinbarungen für den Erwerb von Grundstücken abgeschlossen.

Das Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, kauft und übernimmt und die Grundeigentümer verkaufen und übergeben die Grundstücke zu den jeweils vereinbarten Kaufpreisen.

Es hat bei Ausschreibung der Sitzung geheißt, dass der Kreisverkehr noch heuer gebaut wird, aber seit Montag ist es wieder anders. Wegen eines Fehlers eines Landesbeamten muss festgestellt werden, dass der Kreisverkehr erst später gebaut, spätestens 2015. Am Montag gab es Krisensitzung im Land OÖ. LR Hiesl sagt akzeptiert nicht, dass ein Landesbeamter bestimmt, dass der Kreisverkehr heuer gebaut wird.

Zu Erklärung für Gemeinde heißt 100 % für Gemeinde, 50:50 heißt Gemeinde/Land, ohne weitere Bezeichnung zahlt das Land 100 % der Kosten.

Anzengruber Friedrich und Maria

1 m² á 27,95 50/50 13,97

15 m² für Gemeinde á € 27,95 / 419,25

Gruber Johann

140 m² für Gemeinde á € 4,30 602,--

Brückl Karl und Margit

15 m² á € 27,95 = 100 % Land

Geroldinger Christiane

5 m² á 27,95 = 100 % Land

Hofinger Manfred

220 m² á 27,95 = 100 % Land

40 m² á 27,95 = 100 % Land

40 m² á 4,30 = 100 % Land

Rothböck Hedwig
15 m2 50:50 á 27,95 209,62
110 m2 50:50 á 4,30 236,50

Ebner Richard und Anna
20 m2 á 4,30 = 100 % Land
270 m2 á 27,95 = 100 Land

Mayr Margit
26 m2 á 4,30 = 100 % Land

Marktgemeinde Riedau
50 m2 50:50 á 4,30 107,50

Gesamtsumme für Riedau 1.588,84

Die Gemeinde erhält für 50 m2 Grund á € 4,30 € 215,--

Die Bürgermeisterin berichtet, dass in den letzten Tagen es viel Aufregung wegen des Kreisverkehrs gegeben hat. Ihr wurde berichtet, dass mit dem Bau des Kreisverkehrs bereits im Juni diesen Jahres begonnen wird. LR. Hiesl hat dies aber nun zurückgezogen, aufgrund eines „Fehlers eines Landesbeamten“ gab es eine Falschmeldung, der Kreisverkehr wird erst 2015 gebaut.

GV Schabetsberger hat das ganze „anders“ gehört, nämlich, dass sich LR Hiesl jetzt bei einem Landesbeamten „abputzt“, weil ihm das am wenigsten weh tut. 2015 gibt es wieder Wahlen und er hofft, dass bis zu diesem Zeitpunkt der Kreisverkehr gebaut wird.

GR. Eichinger stellt die Frage, ob dies an die Bevölkerung so weitergegeben werden darf. Dies wird von der Bürgermeisterin bestätigt. Die Bürgermeisterin sagt, sie hat die Aussage vom Land, dass ein Beamter des Landes dies verschuldet hat.

GV. Ruhmaseder stellt den Antrag auf Genehmigung der zur Kenntnis gebrachten Grundeinlösesummen.

GR. Sperl sagt (Antrag auf Protokollierung der abweichenden Meinung), er werde mit derzeitigem Wissensstand nicht zustimmen. Kreisverkehre sind bei hohem Verkehrsaufkommen sinnvoll, um Stau zu vermeiden. Das trifft bei der Dorferkreuzung nicht zu. Um das Unfallrisiko zu verringern gibt es billigere und umweltverträglichere Lösungen. Der Kreisverkehr kostet über EUR 500.000 Steuergelder und zwingt alle Fahrzeuge, die Geschwindigkeit auf ca. 30 km/h zu verringern. Das erhöht Energieverbrauch, Abgasbelastung und Lärm. Bei der Dorferkreuzung möchte er statt dem Kreisverkehr eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 oder 80 km/h mit ständiger Überwachung (fixes Radar). Er wird nicht zustimmen.

BgmIn Scheuringer antwortet, GR Sperl soll überlegen, ob bei einem künftigen Fahrbahnteiler vielleicht auch zusätzlicher Grund gebraucht wird.

GR Schroll berichtet vom letzten tödlichen Unfall, bei welchem er als Feuerwehrmann im Einsatz war. Auch bei verminderter Geschwindigkeit können Unfälle dieser Art passieren.

Abschließend lässt die Bürgermeisterin mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: 24 JA-Stimmen, 1 NEIN-Stimme von GR. Sperl.

TOP. 3.) Vergabe der Asphaltierungsarbeiten der Gewerbeparkstraße

Die Bürgermeisterin gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Straßenmeisterei Raab hat für die Asphaltierungsarbeiten auf der L513 auch die Arbeiten auf der Gewerbeparkstraße mit ausgeschrieben.

Amt der OÖ.Landesregierung
 Dir. Straßenbau und Verkehr
 Abt. Straßenerhaltung und -betrieb
 Straßenmeisterei Raab
 4760 Raab, Schulstr. 153

Stm-RA-2012-She/Lud
 TFOI Herbert Strasser
 Raab, 2.5.2012

Niederschrift

aufgenommen von der Straßenmeisterei Raab am 2.Mai 2012 mit Beginn um 11:15 Uhr

Anwesend

Für die Straßenmeisterei: Stm. Strasser Herbert

Als Zeuge Vwl. Daniela Luger

Von den Bietern: siehe Liste Anhang

Gegenstand der Niederschrift bildet die Angebotseröffnung für Oberbauarbeiten auf der Gewerbeparkstraße (Marktgemeinde Riedau).

Die Arbeiten wurden im nicht offenen Verfahren an 5 Firmen ausgeschrieben und es wurde von allen Firmen Angebote abgegeben. Die vorliegenden Angebote besitzen einen unversehrten Umschlag und Verschluss bzw. wurden per Fax oder E-Mail übermittelt. Sie sind rechtzeitig eingelangt, wurden in umseitig angeführter Reihenfolge geöffnet und enthielten Originalangebotsunterlagen. Ergänzende Schreiben sind, sowie sie nicht einfache Begleitschreiben ohne wesentlichen Inhalt für das Angebot sind, umseitig vermerkt. Angebote wurde von folgenden Bietern eingereicht:

Bieter	Gesamtpreis inkl.Ust	Anmerkung	Name/Unterschrift
1) Alpine BauGmbH Taufkirchen a.d.Pram	€ 66.642,46		kein Firmenvertr.anw.
2) Swietelsky BaugesmbH, Linz	€ 72.554,24		kein Firmenvertr.anw.
3) LeithäuslGesmbH Mehrbach	€ 71.621,76		kein Firmenvertr.anw.
4) Hofmann GmbH & Co KG, Attnang/Redlham	€ 72.820,32		kein Firmenvertr.anw.
5) Streicher, Haag am Hausruck	€ 70.769,04		kein Firmenvertr.anw.

Ende der Angebotseröffnung 11:30

Fa. Alpine: Baustelleneinrichtung, Gemeinkosten	€ 1.532,43
Fräsarbeiten	€ 945,--
Gräderung	€ 4.532,--
Oberbauarbeiten	€ 42.386,30
Asphaltung Gehsteigen/Gehwegen	<u>€ 6.139,65</u>
Gesamtpreis	€ 55.535,38
Umsatzsteuer 20 %	€ 11.107,08
Angebotspreis	€ 66.642,46

Kontoblatt Voranschlagssumme Ausgaben 128.000,--

Rohbau	39.600,-- bezahlt
	16.292,09 2. Teilrechnung offen incl.USt
	3.257,48 Schlußrechnung offen incl. USt
	66.642,46

GV. Ortner stellt den Antrag, an die Fa. Alpine den Auftrag für die Asphaltierungsarbeiten der Gewerbeparkstraße zum Angebotspreis von € 66.642,46 inkl. Ust zu erteilen.

Die Bürgermeisterin lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP. 4.) Grundsatzbeschluss für Sanierungen im Freizeitzentrum; Verwendung von Bedarfszuweisungs- und Landesmittel

Die Bürgermeisterin gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Gemeinde Riedau hat vor Inangriffnahme der Sanierung Stiege im Freibad im Jahr 2011 beim Amt der OÖ. Landesregierung bei verschiedenen Stellen um finanzielle Förderung angesucht. Im Frühjahr wurde die Stiegen dann in Eigenregie saniert.

Am 5.9.2011 ist von Herrn Landesrat Max Hiegelsberger eine Förderungszusage in Höhe von 10.000,-- eingetroffen: € 5.000,- Gemeinderat, € 2.500,-- Wirtschaftsreferat, € 2.500,-- Sportreferat

Nachdem aber die Stiege bereits saniert war, hat die Bürgermeisterin Herrn Landesrat Hiegelsberger und LR Sigl ersucht, dass diese finanziellen Mittel anderwertig verwendet werden dürfen. Es liegen mündliche Zusagen von Hr. Robert Himsl und Fr. Andrea Kasbauer vor. Nach erfolgtem Gemeinderatsbeschluss ist ein Bedarfszuweisungsmittelantrag zu stellen.

Es wäre geplant, die zur Verfügung stehenden Mittel zu investieren in:
Sanierung Dach Toilettentrakt (Freibad)
Sanierung Dach ehemaliges Hallenbadgebäude (Saunabereich)
Neuverfließung Kinderplanschbecken

GV Ortner stellt die Frage, ob der gesamte Betrag für die Dachsanierung verwendet werden muss. Dies wird von der Bürgermeisterin vernein. GV. Ortner möchte dann, dass der restliche Betrag für die Vorbereitung der Infrastruktur für ein Buffet im Bereich der Umkleiden verwendet wird. Es entsteht eine Diskussion, ob der Restbetrag für die Infrastruktur Buffet oder Sanierung Kinderplanschbecken verwendet werden soll.

Die Bürgermeisterin sagt, wenn die Dächer saniert sind, soll überlegt werden, wie der Restbetrag sinnvoll eingesetzt werden kann, auch in Absprache mit dem Bauausschuss.

GR Eichinger berichtet, ihre letzten Informationen sind, den Buffetbetreibern wäre es lieber wenn das Buffet oben bleibt, weil man sonst mehr Personal braucht.

Abschließend stellt die Bürgermeisterin den Antrag, die in Aussicht gestellten Landes- und Bedarfszuweisungsmittel für Sanierungsmaßnahmen Freibad zu verwenden. Sie lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmige Annahme des Antrages.

TOP. 5.) Grundsatzbeschluss bez. Weiterführung des Kindergartens Riedau durch eine andere Trägerschaft

Die Bürgermeisterin gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Caritas, welche bisher den Kindergarten und Hort führt, will eine schrittweise Erhöhung der Verwaltungskosten von € 5.000,-- auf € 20.000,- im Jahr 2013/14. Es gab eine Besprechung mit den Fraktionsführern. Es wurde vereinbart, dass an verschiedene Trägerorganisationen eine „Preis-anfrage“ ausgeschickt werden soll.

Diese Preisanfrage wurde ausgeschickt an:

OÖ. Hilfswerk
Familienakademie der oö Kinderfreunde
Franziskanerinnen
Caritas
Pfarrcaritas Mag. Gratzer

Preisanfrage-Formular wurde mit GV. Ruhmanseder, zuständig als Gemeindevorstand und Obmann des Ausschusses, erarbeitet. Die eintreffenden Angebote werden gemeinsam bei der Sitzung geöffnet. Es wurde festgestellt, dass das Personal von allen übernommen werden soll. Einen Unterschied gibt es daher lediglich bei den Verwaltungskosten

Kinderfreunde Betriebsführungskosten Kindergarten € 19.660,-

Es werden 10 % der Personalkosten als Betriebsführungskosten berechnet. Es werden auch in den Folgejahren 10 % der Personalkosten verrechnet

Kinderfreunde Betriebsführungskosten Hort € 5.330,-

Es werden 10 % der Personalkosten als Betriebsführungskosten berechnet. Es werden auch in den Folgejahren 10 % der Personalkosten verrechnet

Hilfswerk Verwaltungspauschale Kindergarten € 14.500,-

Vw-Pauschale 3gruppiger Kg 2013/14 bis 2016/17: 10 % d. Personalkosten max. 14.500,-/Jahr

Hilfswerk Verwaltungspauschale Hort € 4.969,-

Vw-Pauschale eingruppiger Hort 2013/14 bis einschl. 2016/17: 10 % d. Personalk., max. € 5000,-/Jahr

Röm.-kath. Pfarramt Verwaltungskosten Kindergarten € 3.000,-/Jahr

2013/14: gleichbleibend, 2014/15 + 2,5 % (Lohnerhöhung), 2015/16 + 2,5 % (Lohnerhöhung)

Röm.-kath. Pfarramt Verwaltungskosten Hort € 1.000,-/Jahr

2013/14: gleichbleibend, 2014/15 + 2,5 % (Lohnerhöhung), 2015/16 + 2,5 % (Lohnerhöhung)

Caritas für Kinder und Jugendliche(per mail gesandt): Verwaltungskostenentwicklung für dreigruppigen Kindergarten:

2012/2013 € 15.000,00

2013/2014 € 18.000,00

2014/2015 € 18.000,00

2015/2016 € 19.000,00

2016/2017 € 20.000,00

Verwaltungsaufwand Hort € 3.000,-

Bestes Angebot ist der Pfarrcaritas. Mit dem Amt der OÖ. Landesregierung wurde diese Vorgehensweise besprochen und es spricht nichts dagegen. Es soll der Grundsatzbeschluss erfolgen, dass künftig Pfarr-Caritas den Kindergarten führt. In der nächsten Sitzung soll Vertrag beschlossen werden.

GV. Ruhmanseder stellt den Antrag die Trägerschaft an Pfarrcaritas zu übertragen.

Beschluss: der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP. 6.) Entsendung von Vertretern in den „Kindergartenausschuss“

Die Bürgermeisterin gibt den Sachverhalt bekannt:

In der Sitzung des Gemeindevorstandes wurde beraten, für den Pfarrcaritas-Kindergarten einen „Kindergartenausschuss“ zu installieren.

Seitens der Gemeinde sollen entsandt werden: Bürgermeisterin von jeder Fraktion ein Mitglied

Bürgermeisterin (Berta Scheuringer)

ÖVP (GV. Windhager)

SPÖ (GV. Schabetsberger)

FPÖ (GV. Ruhmanseder)

Die Bürgermeisterin stellt an GR Sperl die Frage, ob auch er in diesen Ausschuss mitarbeiten will.

GR. Sperl antwortet, bei einem Ausschuss nach § 18 OÖ. GemO hat er sowieso das Informationsrecht. Die Amtsleiterin antwortet, es soll kein Ausschuss nach § 18 OÖ GemO werden, es werden nur Gemeindevertreter entsandt. Ansonsten wären die Vertreter der Pfarre nur „Zuhörer“. GR Sperl soll nun sagen, ob er dabei sein will. Dies wird von ihm bestätigt.

GR. Schroll stellt die Frage, ob Sitzungsgelder für solche Sitzungen ausbezahlt werden. Die Bürgermeisterin antwortet, es gibt keine Sitzungsgelder.

GV. Schabetsberger stellt den Antrag, dass jede Fraktion, die im Gemeinderat vertreten ist, eine Person entsenden kann und zusätzlich die Bürgermeisterin. Dies ist ein Ausschuss „außerhalb“ der OÖ. GemO.

Abschließend lässt die Bürgermeisterin mittels Handzeichen abstimmen, dass jede Fraktion einen Vertreter entsenden kann.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP. 7.) Grundsatzbeschluss für die Sanierung des Gemeindewohnhauses Pomedt 3

Die Bürgermeisterin gibt den Sachverhalt bekannt:

Um die Sanierung des Gemeindewohnhauses Pomedt in Angriff nehmen zu können, ist dazu der Grundsatzbeschluss erforderlich, weil wir müssen dazu ein Darlehen aufnehmen.

GV. Schabetsberger stellt den Antrag auf Sanierung des Gemeindewohnhauses. Der Bauausschuss wird in einer Sitzung die vorliegenden Angebote besprechen.

Bgm Scheuringer sagt, geplant ist die Sanierung des Daches (Dachstuhl ist in Ordnung), der Fassade, Fenster, Haustüre und der Kellergeschoßdecke. Das Angebot der Fa. Duswald lautet auf € 177.000,--.

GV. Ortner berichtet, dass er die bisherigen Angebote eingesehen hat und er für den Bauausschuss noch mehrere Angebote anfordern will.

GR. Sperl stellt die Frage der Rentabilität. Wo ist die Obergrenze, weil im Budget sind € 60.000,-- veranschlagt. Kann man unter € 100.000,-- sanieren?

GR. Schärfl sagt, es geht heute nur um den Grundsatzbeschluss. Genaue Summen können noch nicht genannt werden.

GV. Ortner berichtet, dass es günstige Wohnungen bleiben sollen.

Die Vorsitzende betont, dass die Wohnungen durch die Wohnungen aber teurer werden. Sie lässt abschließend über den Antrag von GV. Schabetsberger mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP. 8.) Beratung und Beschlussfassung betr. Infrastrukturbeitrag Umwidmung Stiglmayer.

Die Bürgermeisterin gibt den Sachverhalt bekannt:

Es wurde in einer Gemeinderatssitzung vereinbart, dass bei jeder Umwidmung die Einhebung eines Infrastrukturbeitrages zu beraten ist. Im Amtsleiterseminar wurde die Empfehlung ausgegeben, diesen Punkt immer vor der Umwidmung anzuberaumen, damit dann beim darauffolgenden Punkt dies berücksichtigt werden kann.

Beantragte Umwidmung von Hr. Josef Stiglmayer:

Umwidmung des Grundstücks 713/6 KG Vormarkt-Riedau von derzeit Erwerbsgärtnerei in gemischtes Baugebiet und teilweise eingeschränktes gemischtes Baugebiet.

Die Parzelle ist voll erschlossen mit Wasser, Kanal und Straße. Hr. Stiglmayr hat bei der Erschließung mit Kanal einen hohen Selbstkostenanteil getragen.

GV. Schabetsberger berichtet, der Gemeindevorstand hat im April 2011 die Herstellung der Infrastruktur beraten und beschlossen. Er stellt den Antrag, dass Herr Stiglmayr für die geplante Umwidmung keinen zusätzlichen Infrastrukturbeitrag zu bezahlen hat. Er hat schon damals hohe Kosten gehabt und wir bauen jetzt keine neue Infrastruktur.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, lässt die Bürgermeisterin über den Antrag von GV. Schabetsberger mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP. 9.) Abänderung des Flächenwidmungsplanes 5.9 (Stiglmayr Josef); Beschlussfassung.

Die Bürgermeisterin gibt den Sachverhalt bekannt, indem sie das Ansuchen vollinhaltlich zur Kenntnis bringt:

Hr. Stiglmayr hat ein Ansuchen auf Umwidmung des Grundstücks 713/6 KG. Vormarkt-Riedau, von derzeit Erwerbsgärtnerei in gemischtes Baugebiet (4.612 m²) und teilweise eingeschränktes gemischtes Baugebiet (1.885 m²) vor. Das betroffene Planungsgebiet mit einem Gesamtausmaß von 6.497 m² befindet sich an der nördlichen Gemeindegrenze zur Nachbargemeinde Zell an der Pram. Die Stellung des Ortsplaners DI Gerhard Altmann vom 29.3.2012 liegt vor und wurde zur Vorbereitung der Sitzung allen Fraktionen vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Ebenso das Erhebungsblatt zur Verständigung des Amtes der OÖ. Landesregierung:

**Erhebungsblatt zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung
für Änderungen des Flächenwidmungsplanes**
(Flächenwidmungsteil und/oder örtliches Entwicklungskonzept)

Ausfüllhinweis:

- Teil A ist bei allen Anträgen vollständig auszufüllen.
- Teil B ist dazu ergänzend bei nachstehenden Planungsvorhaben auszufüllen:
 - Gebiete für Geschäftsbauten § 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994
 - SEVESO II-Betriebe § 23 Abs. 4 Z. 3 Oö. ROG 1994
 - Verwendung land- und forstwirtschaftlicher Gebäude § 30 Abs. 8 Oö. ROG 1994
 - Ersatzbauten im Grünland § 30 Abs. 8a Oö. ROG 1994

Teil A: Allgemeine Angaben zum Planungsvorhaben

Stadt/Markt/Gemeinde: Riedau

Flächenwidmungsteil Nr.: 5/2006

Änderung Nr.: 9

Örtliches Entwicklungskonzept Nr.: 1/1997

Änderung Nr.: keine Änderung notwendig

Grundstückseigentümer(in): Stiglmayer Josef/Gemeinde Zell an der Pram

Stichwortartige Bezeichnung des Planungsvorhabens: Abänderung auf gemischtes Baugebiet (M) und eingeschränktes gemischtes Baugebiet (MB)

Grundst. Nr.: 713/6

KG.: Vormarkt Riedau

1. Begründung

1.1	Begründung des Planungsvorhabens: (vgl. § 36 Oö. ROG1994: maßgebliche Rechtslage, Gemeinwohl, öffentliche Interessen, Planungsziele der Gemeinde, Interessen Dritter) Das ehemalige Grundstück für Erwerbsgärtnerei wird nicht mehr als solches bewirtschaftet und wurde mittlerweile verkauft. Der neue Besitzer beabsichtigt auf dem Grundstück den Neubau eines Wohnhauses sowie Unterbringung seines Gewerbebetriebes als "Elektriker".
1.2	Nachweis der Übereinstimmung mit den Zielen und Festlegungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) auf Grundlage eines <ul style="list-style-type: none"> • beigefügten Funktionsplanes (Ausschnitt) • ggf. Auszug aus dem Textteil des ÖEK Stellungnahme des Planverfassers DI Gerhard Altmann

2. Planungsabsicht und Rahmenbedingungen

2.1	Planungsdaten					
	Grundst. Nr (ggf. Teilfl.)	Ausmaß m ²	derzeitige Nutzung	Widmung / Funktion		Anmerkung
				Rechtsstand	Planung	
	713/6	6498	ehe. Erwerbsgärt nerlei	Erwerbsgärt nerlei	Bauland (M und MB)	ÖEK vorges.

2.2	Derzeitige Widmung / Funktion und Nutzung der Nachbargrundstücke: ehemalige Nutzung als Erwerbsgärtnerei (wurde aufgelassen bzw. verkauft)				
2.3	Natürliche Voraussetzungen (Baulandeignung z.B. Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand,.....) § 21 Abs. 1 Oö. ROG 1994: Baulandeigenschaft gegeben				
2.4	Festgelegte Nutzungsbeschränkungen: (z.B. Gefahrenzonen, Schutzzonen, Wasserschutzgebiete, Naturschutzgebiete inkl. Europaschutzgebiete,.....) keine				
	Lage im Hochwasserabflussgebiet	30-jährlich	100-jährlich	nein	
	nicht im Hochwasserabflussbereich				
2.5	Baulandreserven der beantragten Baulandkategorie (m², ggf. Anzahl der Bauplätze) lt. Flächenbilanz DI Gerhard Altmann				
2.6	Begründung des zusätzlichen Baulandbedarfes (§ 21 Abs. 1 Oö. ROG 1994): Abrundung des bestehenden Siedlungsgebietes				
2.7	Fachliche Beurteilung durch Planverfasser(in) bzw. Beilage lt. Beilage DI Gerhard Altmann				

3. Infrastruktur

3.1	Verkehrsmäßige Erschließung (namentliche Bezeichnung, Straßenkategorie, ...) Pramtaler Landesstraße				
3.2	Art der Abwasserbeseitigung:				
a)	Kanalanschluss vorhanden	ja	nein		
		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
	Entfernung zum bestehenden Kanal	0 m			
b)	Wenn kein Kanalanschluss vorhanden: Angaben über die beabsichtigte Art der Abwasserbeseitigung Grundstück bereits voll erschlossen				
c)	Festlegung des Abwasserentsorgungskonzeptes: keine				
3.3	Art der Wasserversorgung: Ortswasserleitung				
3.4	Entfernung zur Volksschule (des Schulsprengels)	600 m			
3.5	Entfernung zum nächsten Geschäft für den täglichen Bedarf	500 m			
3.6	Entfernung zur nächsten Haltestelle eines öffentl. Verkehrsmittels	300 m			

4. Umweltsituation

4.1	Bekannte oder zu erwartende Immissionsbelastungen (Lärm, Luft, Erschütterungen etc.) aus dem Umgebungsbereich auf das Planungsvorhaben: keine				
4.2	bzw. umgekehrt vom Planungsvorhaben auf den Umgebungsbereich: keine				
4.3	Befindet sich ein Seveso II - Betrieb innerhalb von 1 km Entfernung (Luftlinie):				

5. Strategische Umweltprüfung – SUP

Beurteilung der SUP-Relevanz des Planungsvorhabens

5.1	Soll durch das Planungsvorhaben die Grundlage für ein Projekt geschaffen werden, das gem. Anhang 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt? (vgl. § 33 Abs. 7 Z. 1 Oö. ROG 1994)	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
5.2	a) Liegt das Planungsvorhaben in einem Europaschutzgebiet? (vgl. § 33 Abs. 7 Z. 2 Oö. ROG 1994 in Verbindung mit § 1 der Umweltprüfungsverordnung für Flächenwidmungspläne) Name des Gebietes	ja* <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
	b) Liegt das Planungsvorhaben ganz oder teilweise innerhalb einer Entfernung von 200 m zu einem Europaschutzgebiet? (vgl. § 33 Abs. 7 Z. 2 Oö. ROG 1994 in Verbindung mit § 1 der Umweltprüfungsverordnung für Flächenwidmungspläne) nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> Name des Gebietes Sind die Ausnahmevoraussetzungen entsprechend § 1 Abs. 2 Z. 2 der Umweltprüfungsverordnung für Flächenwidmungspläne unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 2 Z. 3 anzuwenden?	ja <input type="checkbox"/>	nein* <input checked="" type="checkbox"/>
5.3	a) Soll durch das Planungsvorhaben ein Industriegebiet oder ein Sondergebiet des Baulandes - Seveso II gewidmet werden?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
	b) Soll durch das Planungsvorhaben ein rechtswirksam gewidmetes Industriegebiet erweitert werden? • um mehr als 20 % der bisherigen Fläche	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
	• um mehr als 5000 m ²	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>

Erläuterungen

- ja *Eine Umweltprüfung ist erforderlich und entsprechend den Verfahrensbestimmungen nach § 33 Oö. ROG 1994 durchzuführen.*
- ja*
nein* *Eine Umweltprüfung ist erforderlich, wenn im Rahmen der (naturschutzfachlichen) Verträglichkeitsprüfung gem. § 33 Abs. 5 Z. 1 Oö. ROG 1994 eine erhebliche Beeinträchtigung des Europaschutzgebietes festgestellt wurde.
Das Ergebnis dieser Prüfung wird im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens nach § 33 Abs. 2 Oö. ROG 1994 bekannt gegeben.*

Beilagen Teil A:

1.	Auszug FW bzw. ÖEK mit Abgrenzung des Planungsgebietes (6-fach) ggf. Differenzenplan (Kennzeichnung der einzelnen Planungsvorhaben im Vergleich zum Rechtsstand bei grundlegenden Überprüfungen, 6-fach)
2.	Ausschnitt Mappenblatt (6-fach) falls in FW bzw. ÖEK nicht eindeutig darstellbar
3.	ggf. sonstige Unterlagen (Übersichtsplan, Lageplan, Fotodokumentation, ... etc.)
4.	Stellungnahme des Planverfassers
5.	Auszug Sitzungsprotokoll über Grundsatzbeschluss
6.	Flächenbilanz (aktueller Stand)
7.	ggf. Nachweis der Übereinstimmung mit dem ÖEK

Teil B: Ergänzende Angaben für nachstehende besondere Planungsvorhaben

1. Gebiete für Geschäftsbauten § 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994

	Pos.Nr.	Grundst. Nr.	Ausmaß m ²	Gesamtverkaufsfläche m ²	Anmerkungen
1.1	ggf. Beschränkung oder Ausschluss des Warenangebotes:				
1.2	ggf. Verordnung (Raumordnungsprogramm gem. § 24 Abs. 2 Oö. ROG 1994 als Beilage				
1.3	sonstige Anmerkungen				

2. Seveso II-Betriebe § 23 Abs. 4 Z. 3 Oö. ROG 1994

2.1	Projektbeschreibung (Art und Menge der Seveso II-relevanten Stoffe, Gefährdungspotential, Plan der Anlage, Gutachten,)	<input type="checkbox"/>
2.2	Nachbarschafts-Situation (Tabellarische Aufstellung und Plan)	<input type="checkbox"/>
2.3	Angabe des ermittelten angemessenen Abstandes (siehe § 2 Abs. 3 Oö. ROG 1994)	
2.4	sonstige Anmerkungen	

3. Verwendung land- und forstwirtschaftl. Gebäude § 30 Abs. 8 Oö. ROG 1994

3.1	Anzahl der Wohneinheiten	bestehend:	zusätzlich geplant:
3.2	Art der zulässigen (betrieblichen) Verwendung		
3.3	sonstige Anmerkungen		

4. Ersatzbauten im Grünland § 30 Abs. 8a Oö. ROG 1994

4.1	Nachweis, dass das Gebäude für Wohnzwecke bestimmt ist, aber nicht mehr dem zeitgemäßen Wohnbedürfnis (Kleingebäude) entspricht
4.2	Angaben über die Schaffung von zeitgemäßem Wohnraum ausschließlich für den Bedarf des Eigentümers
4.3	Nachweis, dass die Wohnbedürfnisse nicht durch Zu- und Umbauten gem. § 30 Abs. 6 Z. 4 Oö. ROG 1994 gedeckt werden können.
4.4	Nachweis, dass das Gebäude während eines Zeitraumes von mind. 5 Jahren vor der Anregung auf Sonderausweisung durchgehend bewohnt war.
4.5	Nachweis der Verkehrsanbindung
4.6	Fotodokumentation
4.7	Sonstige Anmerkungen

Datum: 10.04.2012

Verfasser(in): Marktgemeindeamt Riedau, Bauabteilung

Unterschrift:



13.04.12

Bürgermeisterin Berta Scheuringer stellt den Antrag auf Genehmigung der beantragten Umwidmung.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, lässt sie mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmige Annahme des Antrages.

TOP. 10.) Bericht des Obmannes des Kulturausschusses

Die Bürgermeisterin ersucht den Obmann um den Bericht.

GV. Ruhmaseder gibt seinen Bericht zu folgenden Sitzungen des Kulturausschusses:

Sitzung vom 13.3.2012, Tagesordnung:

Maibaum- und Marktfest 2012
Nachbesprechung Pferdemarkt
Anschaffungen Pramtalsaal
Ideenbörse 2013 und Allfälliges

Sitzung vom 10.4.2012, Tagesordnung:

Maibaum- und Marktfest 2012
Hallenordnung
Anschaffungen Pramtalsaal
Ideenbörse 2012 und Allfälliges

Vizebgm Kopfberger erwähnt, der Musikverein will die Bühnenverlängerung nicht als ihr eigenes Projekt machen, sondern die Bühnenverlängerung soll von der Gemeinde angeschafft werden. Die Verlängerung soll ein fixer Bestandteil des Pramtalsaales werden. Der Musikverein will hier kein Geld investieren, denn die finanziellen Mittel werden gebraucht für Instrumente usw.

TOP. 11.) Änderung der Benützungsverordnung für den Pramtalsaal und die Turnhalle der Volksschule.

GV. Ruhmaseder berichtet, dass der Kulturausschuss folgende Änderungen bei der Hallenordnung erarbeitet hat:

Die Mitglieder des Kulturausschusses schlagen folgende Änderung der Benützungsverordnung vor:

- Das Wort Bürgermeister soll durch das Wort Bürgermeisterin ersetzt werden
- Das Wort Mehrzweckhalle gegen das Wort Pramtalsaal ersetzen.

Änderung des Passus im § 3, Benützungsentgelt für Veranstaltungen von Unternehmen ohne Gewinnabsicht (zB. Lehrlingsabend und Betriebsversammlungen) € 40,- wie folgt:

Benützungsentgelt für Veranstaltungen von ortsansässigen Unternehmen ohne Gewinnabsicht (zB. Lehrlingsabend und Betriebsversammlung) € 80,-

Benützungsentgelt für Veranstaltungen von nicht ortsansässigen Unternehmen ohne Gewinnabsicht € 200,-

Weiters soll im § 3 bei den aktuellen Gebühren das Wort „pro Tag“ mit/oder „pro Veranstaltungsreihe“ ergänzt werden.

Zusätzlich soll folgender Abschnitt in den § 3 der Hallenordnung für den Pramtalsaal übernommen werden.

Einschulungen Medientechnik:

„Kleines Zubehör“ (Medientechnik im Geräteraum)	€	20,-
Mischpult	€	50,-

Sollte bei der Ton- oder Lichtanlage nach einer Veranstaltung die Grundeinstellung verstellt sein, so ist diese auf Kosten des Veranstalters wieder herzustellen.

Geschirr:

Bei Abnahme von kleineren Mengen wie zB. 20 Stk – pro Set.....	€	0,20
Bei Boxenabnahme	€	€ 20,-

Bei Verlust des Schlüssels der Zentralsperranlage hat die Marktgemeinde Riedau das Recht zur Verrechnung der für den Zylindertausch anfallenden Kosten.

Entwurf der geänderten Verordnung (*rote Schriftfarbe*)

Benützungsverordnung für den Pramtalsaal (Mehrzweckhalle) bzw. für die Turnhalle der Volksschule Riedau

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Riedau hat in seiner Sitzung vom **31.05.2012** folgende **Pramtalsaal-** und Turnhallenbenützungsordnung beschlossen:

§ 1 Benützung der **Pramtalsaal-** und Turnhalle für Trainings- bzw. Probenzwecke

Unter Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen ist Vereinen sowie kulturellen und volksbildnerischen Einrichtungen die Benützung der **Pramtalsaal-** und Turnhalle für Trainings- bzw. Probezwecke gestattet:

1. Die Benützung der **Pramtalsaal-** und Turnhalle ist nur zu der **von der Bürgermeisterin** festgesetzten Zweck und nur innerhalb der von ihm festgesetzten Zeit zulässig.
2. a) Es ist nicht gestattet, schulfremde Geräte ohne Bewilligung der Schulbehörde einzustellen.
b) Die Benützung der Halle ist nur unter Aufsicht eines vom betreffenden Verein namhaft gemachten Übungsleiters, Trainers, Vorturners etc. gestattet.
c) Der betreffende Verein übernimmt dafür während der gesamten Übungszeit in Bezug auf irgendwelche Beschädigungen oder nachteilige Veränderungen die volle Haftung.
d) Das Betreten ist nur mit Turn- oder Gymnastikschuhen gestattet, welche auf dem Boden keinerlei Kratzer oder Farbspuren hinterlassen (Turnschuhe mit weißer oder transparenter Sohle) und nur in der Halle Verwendung finden dürfen. Das Mitnehmen von Gegenständen jeder Art (Glasflaschen, sonstige zerbrechliche Gegenstände), die die Sicherheit der Benutzer gefährden könnten, ist für beide Hallen untersagt. Die Halle darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Die Reinigungskosten werden in Rechnung gestellt, bei dreimaliger Nichteinhaltung wird die Benützung der Halle untersagt.
e) Die Lichtanlagen sowie die Bühne (auch gültig für Theater- u. Gildenproben) dürfen nur vom Übungsleiter, also befugten Aufsichtsperson, in Betrieb genommen werden. Die Belüftungsanlage sowie die mobile Trennwand darf nur vom Schulwart in Betrieb genommen werden.

- f) Bei der Aufstellung irgendwelcher Geräte oder Gegenstände ist auf größtmögliche Schonung der Halle sowie der Geräte und auf jede Sicherheit Bedacht zu nehmen.
 - g) Der ordnungsgemäße Ab- bzw. Rücktransport ist sofort nach Beendigung einer Übung oder eines Wettkampfes vorzunehmen.
 - h) Jegliche Änderung an der Ausstattung der Halle ist strengstens untersagt; dazu zählt ua. das Anbringen von Nägeln, Haken und schriftlicher oder bildlicher Darstellungen.
 - i) In der Halle sowie in den Wasch- und Umkleieräumen herrscht striktes Rauchverbot.
 - j) Spiele und Wettkämpfe, durch welche im Saal Beschädigungen hervorgerufen werden könnten, sind untersagt.
 - k) Änderungen der Hallenordnung behält sich die Gemeinde jederzeit vor.
3. Für Ballspiele jeder Art dürfen nur für die Halle geeignete Bälle verwendet werden. Jegliche Ballspielarten sind bis auf Widerruf gestattet.
 4. Die Hallenordnung ist für alle Benutzer verbindlich. Mit dem Betreten der Mehrzweck- bzw. Turnhalle verpflichtet sich der Benutzer, die Hallenordnung einzuhalten und den Anordnungen des Aufsichtspersonals nachzukommen.
 5. **Der Pramtsaal**- bzw. **die** Turnhalle ist lt. Hallenplan täglich bis 22.00 Uhr geöffnet. Die Betriebszeiten für Sonderveranstaltungen werden im Einzelfall vom Bürgermeister festgesetzt.
 6. Verbandskästen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Schulwart benützt werden; in dringenden Fällen ist diesem die erfolgte Benützung zu melden.
 7. Durch diese Bewilligung wird keine Haftung für Personen- oder Sachschäden übernommen.
 8. Für eingebrachte Garderobe, Geld oder Wertgegenstände sowie sonstige Gegenstände wird nicht haftet. Fundgegenstände sind beim Schulwart abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
 9. In der Pramthalhalle herrscht generelles Rauchverbot.
 10. Die Vereinsküche darf nur bei Veranstaltung mit Bewilligung benützt werden.

§ 2

Benützung **des Pramtsaales** und des Vereinszubaues für Veranstaltungen

1. **Der Pramtsaal** kann von ortsansässigen Vereinen für Tanzveranstaltungen und sonstige Unterhaltungsfeste sowie für kulturelle Veranstaltungen angemietet werden.
Private Veranstaltungen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Gemeindevorstandes durchgeführt werden.
2. Für die Durchführung von Tanzveranstaltungen oder sonstigen Unterhaltungsfesten, die bei Tischen mit Bestuhlung oder nur mit Bestuhlung durchgeführt werden, ist eine Genehmigung **der Bürgermeisterin** erforderlich.
Über die Durchführung von Tanzveranstaltungen oder sonstigen Unterhaltungsfesten ohne Bestuhlung ist eine Sondergenehmigung des Gemeindevorstandes erforderlich.
3. Die Marktgemeinde Riedau übergibt die gemieteten Räume und Einrichtungen dem Veranstalter rechtzeitig in ordnungsgemäßen Zustand, wovon sich der Veranstalter bei der Übergabe zu

überzeugen hat. Eventuelle Beanstandungen sind sofort zu melden. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Vor der Benützung der Veranstaltung ist eine Kautions nach dem jeweils gültigen Tarif für den **Pramtalsaal** zu hinterlegen.

Der **Pramtalsaal** ist vom Veranstalter in vorgereinigtem und ordnungsgemäßen Zustand so zeitgerecht zu übergeben, dass die Endreinigung durch den Schulwart vor Unterrichtsbeginn durchgeführt werden kann. Die Küche und der Barraum sind ebenfalls in gereinigtem Zustand zu übergeben.

Dies ist bei Samstagveranstaltungen der nächstfolgenden Sonntag, 12:00 Uhr und bei Sonntagveranstaltungen am Sonntag bis 19:00 Uhr.

Veranstaltungen während der Woche und Schulbetrieb sind nur nach Absprache mit der Schulleitung möglich. Werden bei der Übergabe Beschädigungen an der Mehrzweckhalle oder im Vereinszubau (Küche) festgestellt, so wird die Kautions einbehalten und für die Bezahlung der Reparatur verwendet.

4. Der Veranstalter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und der nachfolgenden Abwicklung und des Abbaues und haftet hiebei für jeden entstandenen Schaden. Er haftet insbesondere für:
 - a) Schäden, die bei der Veranstaltung einschließlich der Vorbereitungs-, Abbau- und Probezeit oder am Inventar entstehen.
 - b) Schäden, die bei Einbringung, Auf- und Abbau von dem Veranstalter gehörigen Einrichtungsgegenständen und bei der Anbringung und Entfernung der Dekoration verursacht werden.
 - c) Alle Folgen, die sich aus der Überschreitung der für die Veranstaltung behördlich zugelassenen Höchstzahl an Besuchern (500) oder sonstiger Teilnehmer ergeben.
 - d) Alle Folgen, die sich aus der unzureichenden Besetzung und Kontrolle des Ordnungs- und Kontrollpersonals ergeben.
 - e) Alle Unfälle, insbesondere dem Personal des Veranstalters, den vom Veranstalter verpflichteten Mitwirkenden (Künstler, Sportler etc.) oder den Besuchern bei der Vorbereitung zu einer Veranstaltung, bei der Veranstaltung selbst oder beim Aufbau der Einrichtung zustoßen.
 - f) Schäden, die durch Besucher oder Gäste der Veranstaltung zu wessen Nachteil immer, verursacht wurden, insbesondere für außergewöhnliche Abnutzung der dem Publikum im Zuge der Veranstaltung zugänglichen Räumen und an den darin befindlichen Einrichtungen und Installationen.

5. Die technischen Einrichtungen der Veranstaltungstechnik darf nur vom Schulwart oder von der von der Marktgemeinde Riedau mit der entsprechenden Genehmigung vorgesehenen Person bedient werden. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Für das Versagen irgendeiner Einrichtung, für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse, haftet die Marktgemeinde Riedau nicht.
Die Bedienung der mobilen Trennwand obliegt ausschließlich dem Schulwart und den von der Marktgemeinde Riedau betrauten Personen (Bediensteten). Durch unbefugtes Hantieren entstandene Schäden werden auf Kosten des Verursachers instandgesetzt.

6. Der Betrieb einer Schank im **Pramtalsaal** ist generell verboten, ausgenommen im Sessellager bzw. im Erdgeschoss des Vereinszubaus. Der Ausschank, ausgenommen die Bars, darf ausschließlich in den dafür vorgesehenen Räumen im Vereinszubau erfolgen

7. Das Erfordernis einer Veranstaltungsbewilligung nach § 2 des OÖ. Veranstaltungsgesetzes wird dadurch nicht berührt.
Die Vorbereitungen zu solchen Veranstaltungen im **Pramtalsaal** sind am Veranstaltungstage, zu einem anderen Zeitpunkt nur im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Schulwart, durchzuführen

8. Bei Benützung des **Pramtalsaales** ist die Aufsicht durch Organe der Marktgemeinde (des Schulwartes oder eines anderen Beauftragten) jederzeit zu gestatten. Seinen Anordnungen sind von den Benützern zu beachten. Eine Prüfung durch einen Amtssachverständigen hält sich die Gemeinde vor.

9. Jegliche bauliche oder sonstige Veränderung der Anlage bzw. die Anlieferung und Einstellung von Einrichtungsgegenständen, Dekorationen bedarf der vorherigen Zustimmung der Marktgemeinde Riedau und geht auf Gefahr und Kosten des Veranstalters. Dieser hat auch für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf seine Gefahr und seine Kosten zu sorgen. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Sachen (Garderobe, Geld, Wertsachen etc.) übernimmt die Marktgemeinde Riedau keine Haftung; diese befinden sich ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters **im Pramtalsaal**.
Der Veranstalter haftet dafür, dass alle von ihm eingebrachten Gegenstände (insbesondere Sportgeräte etc.) den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen und sich in betriebssicheren Zustand befinden.
Der Veranstalter ist verpflichtet, alle durch ihn in die Anlage eingebrachten Gegenstände unverzüglich auf seine Kosten zu entfernen. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Marktgemeinde Riedau berechtigt, diese Gegenstände auf Gefahr und Kosten desselben selbst zu entfernen oder entfernen zu lassen.
10. Zur Anbringung von Dekorationsmaterial bzw. für die Ausschmückung der Mehrzweckhalle sind an den Wänden Schienen montiert. Dekorationsmittel dürfen nur an diesen Schienen montiert werden.
Zur Ausschmückung dürfen nur schwer brennbare oder mittels eines behördlich anerkannten Flammenschutzmittels schwer brennbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt verwendet werden, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Brennbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren. Ausschmückungsgegenstände aus brennbaren Material dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden und sind so anzuordnen, dass sie mit Zigarren- bzw. Zigarettenabfälle oder Streichhölzer nicht in Berührung kommen können.
11. Die Gänge und Notausgänge (Fluchtwege), die Notbeleuchtung, Brandbekämpfungseinrichtungen und Brandmelder dürfen weder verstellt noch verhängt werden. Darüber hinaus erklärt der Veranstalter, die für **den Pramtalsaal** bestehende Brandschutzordnung zur Kenntnis genommen zu haben und sich verpflichtet, diese Ordnung einzuhalten.
12. Der Veranstalter hat während der Dauer der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und des Abbaues dafür zu sorgen, dass er selbst oder ein von ihm unter Angabe von Name, Wohnort und Fernsprechnummer genannter Bevollmächtigter anwesend ist.
Vor jeder Veranstaltung ist ein Benützungsbereinkommen zwischen dem Veranstalter und der Marktgemeinde Riedau abzuschließen. Sofern der Veranstalter den ihm im Rahmen des Übereinkommens erteilten Weisungen und Aufträgen nicht nachkommt oder sofern der Veranstalter nicht in der Lage ist, Ausschreitungen des Publikums zu verhindern, ist die Marktgemeinde Riedau berechtigt, zu Lasten des Veranstalters notwendige Maßnahmen zu treffen und allenfalls die Veranstaltung vorzeitig zu beenden.
13. Die Garderobe wird ausschließlich auf Rechnung und Gefahr des Veranstalters betrieben.
14. Während einer Veranstaltung sind stündlich die Toiletten zu reinigen.

§ 3

Tarife für die Benützung **des Pramtalsaales** einschließlich Vereinszubau und der Turnhalle der Volksschule Riedau.

Für die Benützung **des Pramtalsaales** sowie der Turnhalle der Volksschule Riedau, sind folgende Entgelte zu entrichten:

Benützungsentgelt für **den Pramtalsaal** einschließlich Küche und Zusatzeinrichtungen (Veranstaltungstechnik)

Für jede Veranstaltung ist eine Kautions zu hinterlegen.
Kautions für kommerzielle Veranstaltungen und Sportveranstaltungen € 1.500,--
Kautions für kulturelle Veranstaltungen € 500,-- (Konzerte u. Theater)
Kautions für Vereine und Vereinigungen für Trainings- und Probenzwecke jährlich € 200,-

Jede Reparatur aufgrund mutwilliger Beschädigung wird unabhängig von der Kautions in Rechnung gestellt (Spraydosen etc.).

Benützungsentgelt für Veranstaltungen nicht ortsansässiger Vereine je Veranstaltung pro Tag **oder**
Veranstaltungsreihe **€ 150,00**

Benützungsentgelt für Veranstaltungen ortsansässiger Vereine je Veranstaltung **oder**
Veranstaltungsreihe **€ 100,00**

Benützungsentgelt für Veranstaltungen von ortsansässigen Unternehmen mit Gewinnabsicht je
Veranstaltung **oder Veranstaltungsreihe** ohne Ausschank pro Tag **€ 240,00**

Benützungsentgelt für Veranstaltungen von ortsansässigen Unternehmern mit Gewinnabsicht je
Veranstaltung **oder Veranstaltungsreihe** mit Ausschank pro Tag **€ 400,00**

Benützungsentgelt für Veranstaltung von auswärtigen Unternehmern mit Gewinnabsicht je Veranstaltung
oder Veranstaltungsreihe ohne Ausschank **€ 480,00**

Benützungsentgelt für Veranstaltungen von auswärtigen Unternehmern mit Gewinnabsicht je Veranstaltung
oder Veranstaltungsreihe mit Ausschank pro Tag **€ 800,00**

Benützungsentgelt für Veranstaltungen **oder Veranstaltungsreihe** von **ortsansässigen** Unternehmen ohne
Gewinnabsicht (zB. Lehrlingsabend und Betriebsversammlung) **€ 80,00**

Benützungsentgelt für Veranstaltungen von nicht ortsansässigen Unternehmen
ohne Gewinnabsicht **€ 200,00**

Einschulungen Medientechnik:

„Kleines Zubehör“ (Medientechnik im Geräteraum) € 20,-
Mischpult € 50,-
Sollte bei der Ton- oder Lichanlage nach einer Veranstaltung die Grundeinstellung verstellt sein, so ist diese
auf Kosten des Veranstalters wieder herzustellen.

Geschirr:

Bei Abnahme von kleineren Mengen wie zB. 20 Stk – pro Set..... € 0,20
Bei Boxenabnahme € € 20,-

Vergütung der Reinigungszeit:

Vorbereitungszeit 2 Std. zu à € 25 (Mithilfe) – Reinigungszeit nach Aufwand / pro Stunde € 30 inkl.
Reinigungsmittel- und Geräte. Abrechnung erfolgt halbstündlich.

Schlüsselverleih:

Bei Verlust des Schlüssels der Zentralsperranlage hat die Marktgemeinde Riedau das Recht zur Verrechnung
der für den Zylindertausch anfallenden Kosten.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung
vom 3.11.2005 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

GV. Arthofer sagt, im Kulturausschuss wurde die „Veranstaltungsreihe“ so nicht gesagt, er findet es aber gut, aber die „Veranstaltungsreihe“ soll auf 4 -5 mal begrenzt werden. Vereine sollen nicht belastet werden, Firmen aber können es leichter bezahlen.

GR. Berghammer stellt die Anzahl der Begrenzung der Veranstaltungsreihe in Frage.

Es entsteht eine Diskussion die Anzahl der Begrenzung bei der Veranstaltungsreihe. Frau Bürgermeister gibt zu bedenken, dass es künftig immer mehr Personen geben wird, die z.B. Zumba oder andere Tanzarten anbieten werden und wo ein Abo 8-10 Abende beinhaltet.

GV. Schabetsberger stellt an GV. Ruhmanseder die Frage, warum sollen seiner Meinung nach einerseits die Vereine zahlen, andererseits anderen Personen günstig die Halle bekommen. Er sagt, eine Firma könnte es auch über einen Verein machen. Wochenendveranstaltungen (Fr-So) zählen als eine Veranstaltung.

GR. Payrleitner sagt, es ist eine „verfahrene“ Angelegenheit. Vom Sportverein Riedau wird nichts verlangt. Dort muss jeder einen Jahresmitgliedsbeitrag zahlen, dafür wird die Jugend ein ganzes Jahr betreut. Dieser Verein soll z.B. in der Halle Gratis Eintritt haben. Es ist aber nicht einzusehen, dass sich eine Privatperson einen Verein sucht und dann über diesen Verein gratis in die Halle darf.

GV. Schabetsberger und GR. Payrleitner diskutieren bezüglich der Situation der Vereine und privaten Personen und deren Hallenbenützung.

GR. Schroll stellt die „Gewinnabsicht“ von Veranstaltungen in Frage, z.B. die Veranstaltung von Ferngas AG. Wie definiert man Gewinnabsicht?

GV. Arthofer meint, jeder Verein hat Kosten; er muss die Trainerin zahlen, hat auch Werbekosten. Der Verein finanziert sich über diese Veranstaltungen. Warum soll man dies nicht unterstützen?

GR. Sperl sagt, es geht vielleicht um 300 – 500 Euro. Er möchte die ganze Angelegenheit an den Ausschuss zurückverweisen.

Bgm Scheuringer möchte, dass nun GV. Ruhmanseder die Angelegenheit klärt und dass es nicht wieder im Ausschuss diskutiert wird.

GV. Ruhmanseder berichtet, sein Grundgedanke war, dass für manche Anschaffungen für Geschirrspüler, Medientechnik finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. 10 % der Eintrittsgelder abliefern war sein Grundgedanke. Es gibt Veranstaltungen, die „pseudo“ unter einem Verein stattfinden. Im Kulturausschuss wurde die Anzahl einer Veranstaltungsreihe nicht so genau durch besprochen. Sein Voranschlag ist, dass eine Veranstaltungsreihe 8 Einheiten hat, alles andere ist Abstimmungssache.

GV. Schabetsberger möchte es vorerst auf 5 Einheiten begrenzen. Die Bürgermeisterin berichtet nochmals, dass viele junge Frauen selbständig ohne einen Verein arbeiten wollen, für sie sind 5 Einheiten zu wenig. GV. Schabetsberger stellt nach einer weiteren Diskussion in Aussicht, dass er auch bei 8 Einheiten zustimmen wird.

Die Bürgermeisterin lässt abschließend per Handzeichen über den Antrag von GV. Schabetsberger, die bekanntgegebenen Änderungen der Hallenordnung sowie die Begrenzung einer Veranstaltungsreihe mit 8 Einheiten zu beschränken, abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP. 12.) Bericht des Obmannes des Familienausschusses

GR. Mitter Klaus in Vertretung des entschuldigten Obmannes GV. Windhager über die Sitzung des Familienausschusses am 8.5.2012 mit folgender Tagesordnung:

Freibad Riedau – Werbefolder

Fa. Leitz Firmenkarte an die Mitglieder, ermäßigter Freibadeintritt

Benützung der öffentlichen Grünanlagen und Allfälliges.

GV. Ortner spricht den bestehenden Biervertrag im Freibad an. Es entsteht eine Diskussion. Die Bürgermeisterin berichtet, dass die Gemeinde sehr wohl aus dem „Vertrag“ aussteigen könnte, aber die Brauerei klagt die Restforderung ein und diese Forderung ist zu bezahlen. Und dass die Gemeinde rund € 8.000,-- nur dafür bezahlt, dass die der Pächter ein anderes Bier verkauft, das ist nicht in ihrem Sinn.

GV Schabetsberger sagt abschließend, wenn der Pächter unbedingt ein anderes Bier will, so kann er gerne den offenen Betrag übernehmen.

Die Amtsleiterin berichtet dazu, dass die Pacht des Buffets bei Vertragserstellung mit Hr. Freudenschuss niedrig gehalten wurde, da er den Biervertrag übernehmen musste. Schon damals wurde angedacht, sollte der Biervertrag nicht mehr gültig sein, ist eine Erhöhung des Pachtentgelts für das Buffet zu überdenken.

TOP. 13.) Genehmigung einer Garten- und Grünanlagenschutz-Verordnung für die Marktgemeinde Riedau

Die Bürgermeisterin bringt den Entwurf der Verordnung, welcher vom Ausschuss ausgearbeitet wurde, zur Kenntnis:

Garten- und Grünanlagenschutz-Verordnung der Marktgemeinde Riedau

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 31.5.2012 über den Schutz der öffentlichen Garten- und Grünanlagen.

Gemäß § 41 Abs. 1 OÖ. GemO 1990, LGBl. Nr. 91/1990 i.d.g.F. , wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung findet auf alle öffentlichen Garten- und Grünanlagen Anwendung; sie gilt nur insoweit, als ihr keine bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Als öffentlich gelten Garten- und Grünanlagen, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind oder deren Eigentümer den Gemeingebrauch gestatten.
- (3) Zu den öffentlichen Garten- und Grünanlagen im Sinne der Abs. 1 und 2 zählen auch die für den Badebetrieb freigegebenen Liegeflächen im Riedauer Freibad.
- (4) Unbeschadet des Abs. 1 zweiter Halbsatz finden die Bestimmungen der §§ 2 und 5 bis 7 auch auf die von öffentlichen Verkehrsflächen umgebenen bzw. eingeschlossenen, jedoch nicht diesem Verkehr dienenden Grüninseln, Rasen- und Blumenflächen sinngemäß Anwendung.

§ 2

Schutzbestimmungen

- (1) Öffentliche Garten- und Grünanlagen (im folgenden Anlagen genannt) dienen der Bevölkerung zur Erholung; sie können im Rahmen dieser Verordnung von jedermann benützt werden, soweit dies nicht ausdrücklich untersagt ist.
- (2) Das zweckwidrige Benützen der Anlagen und ihrer Einrichtungen ist verboten. Zweckwidrig ist eine Benützung dann, wenn die Anlagen und ihre Einrichtungen in einer ihrer Bestimmung nicht entsprechenden Weise in Anspruch genommen werden. Jedermann hat sich so zu verhalten, dass die Besucher der Anlagen nicht belästigt werden.
- (3) Die Spazierwege, die Kinder- und Jugendspielplätze sowie die Spiel- und Liegewiesen dürfen nur von Fußgängern betreten oder nur mit Kinderwagen, Krankenfahrrädern und Kinderfahrzeugen (Rollern, Dreirädern, Kinderfahrrädern ohne Freilauf und dgl.), nicht aber mit anderen fahrbaren

Spiel- und Sportgeräten befahren werden. Fahrräder dürfen nur mitgeführt werden, wenn im Bereich der Anlagen kein Abstellplatz vorhanden ist.

§ 3

Über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung

(1) Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung der Anlagen, insbesondere die Aufstellung oder die Anbringung von Gegenständen zum Zwecke der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit, ist unabhängig von anderen, nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften einzuholenden behördlichen Bewilligungen an eine ortspolizeiliche Genehmigung der Gemeinde gebunden, die nach Maßgabe der Vertretbarkeit der jeweiligen Einrichtung für den Gemeingebrauch der Anlagen erteilt werden kann. Ausgenommen hiervon sind Benützungen, die gesetzlich geregelt sind.

(2) Die behördliche Bewilligung ist den im § 5 genannten Organen auf Verlangen vorzuweisen.

§ 4

Kinder- und Jugendspielplätze, Spielwiesen und Liegewiesen

(1) Kinder- und Jugendspielplätze, Spielwiesen, sowie Liegewiesen werden vom Gemeindeamt mit Tafeln als solche gekennzeichnet.

(2) Die Spiel- und Liegewiesen sind schonend zu behandeln. Insbesondere darf die Grasnarbe nicht aufgedrückt werden oder durch Pflöcke und dgl. verletzt werden. Vor dem Verlassen der Spiel- und Liegewiese ist für die Sauberkeit derselben zu sorgen. Vor allem ist darauf zu achten, dass keine Gegenstände, die Verletzungen verursachen können, wie Konservendosen, Flaschen, Scherben, Glassplitter, Nägel und dgl. liegen gelassen werden.

§ 5

Aufsichtsorgane

Die Einhaltung dieser Verordnung wird von den Organen der Gemeinde, und von den Organen der Polizei im Rahmen ihrer Zuständigkeit überwacht. Den Weisungen dieser Organe ist Folge zu leisten.

§ 6

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 10 Abs. 2 VStG 1991 i.d.g.F. bestraft.

§ 7

Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Marktgemeinde Riedau vom 10.6.1966 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Es stellt Bürgermeisterin Scheuringer den Antrag, die im Entwurf zur Kenntnis gebrachte Verordnung für die Marktgemeinde Riedau zu genehmigen. Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist erforderlich.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen, abschließend lässt sie mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmige Annahme des Antrages.

TOP. 14.) Genehmigung von Gemeindeförderungen für energiesparende Maßnahmen.

Die Bürgermeisterin ersucht um den Bericht.

GR. Mayrhuber bringt in Vertretung des entschuldigten Obmannes GR. Trilsam den Sachverhalt zur Kenntnis:

Stiglmayr Manfred, Achleiten 194

Ansuchen vom 8.3.2012 betr. nachträglicher Einbau einer Solaranlage
Schreiben Amt der OÖ. Landesregierung, Dir. Soziales und Gesundheit, Abt. Wohnbauförderung vom 27.2.2012, Zl. Wo-2011-74169/5
Zusicherung € 1.769,-; bezahlte Rechnung liegt vor
Förderungsrichtlinien der Gemeinde vom 12.1.2012: Pauschalförderung € 300,-

Scherfler Franz, Schwabenbach 14

Ansuchen vom 11.5.2012 betr. nachträgliche Installation einer Photovoltaikanlage
Bescheid Amt der OÖ. Landesregierung, Dir. Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht vom 25.10.2010, Zl. EnR0-2010-114684/1-Pri über Anerkennung einer Photovoltaikanlage als Ökostromanlage gem. § 7 Ökostromgesetz, Zählpunktbezeichnung AT003000000000000000000000000030010322
Vertrag über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom mit OeMAG, Abwicklungsstelle für Ökostrom AG, Wien, 20.12.2011 bzw. 13.1.2012
bezahlte Rechnung liegt vor (€ 14.000,-)
Förderungsrichtlinien der Gemeinde vom 12.1.2012: € 500,-

Ernst und Anna Sperl, Achleiten 139

Nachträglicher Einbau einer Solaranlage
Schreiben Amt der OÖ. Landesregierung, Dir. Soziales und Gesundheit, Abt. Wohnbauförderung, vom 21.5.2012, Zl. Wo-2012-23223/4
bezahlte Rechnung liegt vor
Pauschalförderung € 300,-

Frau GR. Mayrhuber stellt den Antrag, laut Richtlinien der Marktgemeinde Riedau die genannten Pauschalförderungen zu genehmigen.

GR. Sperl erklärt sich für befangen

Die Bürgermeisterin lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: 24 JA-Stimmen, 1 Stimmenthaltung (GR. Sperl befangen).

TOP. 15.) Genehmigung von Löschungserklärung für Liegenschaften in Pomedt.

Die Bürgermeisterin gibt den Sachverhalt bekannt:

Folgende Löschungserklärungen wurden zur Genehmigung vorgelegt:

Löschungserklärung für Liegenschaft Pomedt 59, Fraueneder Maria:

LÖSCHUNG SERKLÄRUNG

Auf der Maria Fraueneder, geb. 11. 8. 1951, allein gehörigen Liegenschaft EZ 282 Grundbuch 48129 Riedau ist sub C-LNR 2a das Wiederkaufsrecht gemäß Pkt. 8 Kaufvertrag 29. 11. 1956 für Marktgemeinde Riedau

einverleibt.

Dieses Wiederkaufsrecht ist mittlerweile gegenstandslos bzw. wird dieses Recht von der Marktgemeinde Riedau nicht ausgeübt.

Die Marktgemeinde Riedau, Marktplatz 32/33, 4752 Riedau, vertreten durch die Bürgermeisterin Berta Scheuringer, erteilt hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde ohne ihr ferneres Wissen und Einvernehmen hinsichtlich der Liegenschaft EZ 282 Grundbuch 48129 Riedau im Lastenblatt die Einverleibung der Löschung des zu ihren Gunsten sub C-LNR 2a einverleibten Wiederkaufsrechtes vorgenommen werden kann.

Festgehalten wird, dass diese Löschungserklärung anlässlich der Gemeinderatssitzung vom
beschlossen und genehmigt wurde. Die gegenständliche Erklärung bedarf nicht der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Löschungserklärung für Liegenschaft Pomedt 27, Ecker Maria

Löschungserklärung

Bei der Liegenschaft EZ 273 GB 48129 Riedau haften aufgrund des in C-LNR 2 und 3 nachstehenden Rechte:

2 a 67/1956

Wiederkaufsrecht gem. Pkt 6 Kaufvertrag 1955-09-30 für Marktgemeinde Riedau

3 a 67/1956

Vorkaufsrecht gem. Pkt 6 Kaufvertrag 1955-09-30 für Marktgemeinde Riedau

Die Marktgemeinde Riedau, Marktplatz 32-33, 4752 Riedau erklärt, dass das oben angeführte Wiederkaufsrecht und das Vorkaufsrecht mittlerweile gegenstandslos geworden sind und erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ohne ihr weiteres Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten, die Löschung des vorangeführten, in C-LNR 2 haftenden Wiederkaufsrechtes und des in C-LNR 3 haftenden Vorkaufsrechtes bei der Liegenschaft EZ 273 GB 48129 Riedau einverleibt werden.

Diese Löschungserklärung wurde mit Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom genehmigt.

Frau Bürgermeister Scheuringer stellt den Antrag, die vorgelegten Urkunden zu genehmigen. Sie lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP. 16.) Geh- und Radweg nach Dorf an der Pram; Reihung von Bedarfszuweisungsmittel des Landes (Antrag der GRÜNEN).

Die Bürgermeisterin ersucht GR. Sperl um den Bericht.

GR. Sperl (Antrag auf Protokollierung der abweichenden Meinung Par. 54 Abs. 1a der OÖGemO): Der Pramtalradweg und der Granatzweg zwischen Riedau und Dorf auf der Pramtal-Landesstraße ist derzeit zu Fuß oder mit dem Rad zu gefährlich. Die Strecke wird auch als Schulweg genutzt. Daher soll ein Geh- und Radweg errichtet werden. Der Grundsatzbeschluss dazu wurde vom Gemeinderat am 9. Dezember 2011 gefasst. Zur Finanzierung soll um Geldmittel vom Land OÖ angesucht werden.

Ich stelle daher den **Antrag** folgende EntschlieÙung nach Par. 63 Absatz 2 der OÖ Gemeindeordnung zu beschließen: Der Gemeinderat der Marktgemeinde Riedau wünscht, bei Ansuchen um Bedarfszuweisungsmittel des Landes OÖ den Geh- und Radweg nach Dorf vor das Clubheim des Fußballvereines zu reihen.

GV. Schabetsberger sagt, wir haben den Grundsatzbeschluss gefasst, dass der Geh- und Radweg gemacht wird und wir sind auch alle dafür. Was wir nicht machen können ist jetzt eine Prioritätenreihung. Wir müssen zuerst abklären, wie geht es mit diesem Weg weiter in der Gemeinde Taiskirchen und Dorf an der Pram. Er

stellt den Antrag, diese Reihung der Bedarfszuweisungsmittel solange zu vertagen, bis abgeklärt ist, wie es in den Gemeinden Taiskirchen und Dorf an der Pram weitergeht, weil es soll ein durchgehender Weg sein.

Die Bürgermeisterin lässt über den Gegenantrag von GV. Schabetsberger mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss bez. Vertagung (von GV. Schabetsberger): 24 JA-Stimmen, 1 Gegenstimme von GR. Sperl

TOP. 17.) Renaturierung der Pram; Trittsteine in der Pram im Bereich Unimarkt (Antrag der GRÜNEN)

Die Bürgermeisterin ersucht GR. Sperl um den Bericht.

GR. Sperl (Antrag auf Protokollierung der abweichenden Meinung Par. 54 Abs. 1a der OÖGemO): 2012 wird im Bereich Freibad die Pram renaturiert. Dabei können zum Überqueren der Pram im Bereich Freibadeingang / Unimarkt Trittsteine verlegt werden, wenn die Gemeinde dies will. Der Gemeinde Riedau fallen dadurch keine Kosten an. Als Vorbild dient Zwettl an der Rodl, wo mehrere Bachübergänge so gestaltet und als Attraktion beworben werden. Ich stelle daher den Antrag folgende EntschlieÙung nach Par. 63 Absatz 2 der OÖ Gemeindeordnung zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Riedau wünscht im Bereich Freibadeingang / Unimarkt einen Weg durch die Pram mit Trittsteinen.

GR. Eichinger stellt fest, dass folgendes nicht stimmt: GR. Sperl sagt, dass 2012 bereits abgeschlossen ist. Das stimmt nicht. Wie ist es rechtlich wenn einem Kind etwas passiert?

Bgm. Scheuringer antwortet, sobald dieser Antrag im Gemeinderat behandelt wird ist es ein „Projekt“. Das bedeutet, es muss dann wasserrechtlich verhandelt werden. Der Projektleiter sagt, es waren keine Trittsteine im Projekt und es werden auch keine gemacht. Wir wollen es nicht wegen des Buffet im Freibad, weil die Kinder dann noch mehr in den Unimarkt gehen.

GV. Ortner sagt, wir sollen uns die Haftung als Gemeinde nicht aufbürden. Warum sollen wir die Pächter des Freibadbuffets schädigen?

Vizebgm. Kopfberger berichtet, da er neben dem Freibad wohnt, kann er die Kinder beobachten. Die Kinder gehen über die Pram und diese lassen viel Abfall liegen. Die Argumentation von Zwettl kann man in Riedau nicht vergleichen. Es wäre nur für die Badesaison nützlich. In Zwettl ist es kulturell ganzjährig erschlossen. Die Haftungsfrage müsste geklärt werden. Abschließend wird sich in diesem Bereich mit der Renaturierung auch etwas verändern, denn auch der Dammbach wird zugeschüttet und verlegt. Von Hargassner bis Dammbacheinmündung wird das Bachbett erweitert und das Ufer steiler ausgeführt. Gesamt gesehen gibt es keine Notwendigkeit .

GV. Arthofer: das Ufer wird steiler und der Unimarktleiter ist nicht so begeistert, weil viele Kinder barfuß gehen und wenn eine Flasche im Markt hinterfällt, hat er die Haftungsfrage betreffend Verletzung. Auch die nasse Kleidung der Kinder ist für den Unimarkt ein Problem. Der Leiter hat voriges Jahr manchmal die Kinder mit nasser Kleidung nicht in den Unimarkt gelassen.

GR. Schroll stellt die Frage: Wer mäht das steilere Ufer? Wem gehört der Grund?

Vizebgm. Kopfberger antwortet, der Grund gehört dem Wasserverband und geht über in Gemeinde-StraÙengrund.

GR. Sperl sagt, sein Argument für die Trittsteine ist, weil es schön ist. Die Gemeinde hat für jede Straße eine Haftung. Er hat das Gefühl, dass der Weg deshalb nicht kommt, weil er den Antrag stellt.

GR. Payrleitner sagt, dass ein nasser Granitstein rutschig ist.

GV. Schabetsberger glaubt nicht, nur weil GR. Sperl den Vorschlag gemacht hat, wird nicht zugestimmt. Auch ohne Steine kann man die Pram queren. Bewusst was machen, das tun wir nicht.

Abschließend lässt die Bürgermeisterin über den Antrag von GR. Sperl mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: 1 JA- Stimme von GR. Sperl, 23 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung von GR. Schroll

Bericht der Bürgermeisterin:

Es wird von der Vorsitzenden um Teilnahme am Fest Fronleichnam gebeten; Abholung um 08:30 Uhr vor dem Gemeindeamt durch die Musikkapelle.

Die Bürgermeisterin gratuliert Frau GR. Elisabeth Jäger zur Hochzeit.

Der heutige Gemeindeausflug führt nach Kitzbühel, ein Tagesausflug nach Krumau wäre geplant; die Vorsitzende ersucht um Anmeldungen.

GV. Arthofer stellt die Frage, ob die Gemeinde den Fahrpreis nach Krumau für Mitglieder des Kulturausschusses übernimmt. Die Bürgermeisterin antwortet, sie kann es jetzt gleich nicht entscheiden.

Vizebgm. Kopfberger berichtet, dass die Gemeinde Aschach heuer 500 Jahre Wappenverleihung feiert. Auch dort könnte man sich Anregungen für unsere Festlichkeiten holen.

Allfälliges

GR. Eichinger sagt, im Kreuzungsbereich der Habacher Gemeindestraße - B137 ist die Sicht Richtung Schärding durch das lange Gras und das Plexiglas beim Fußgängerabgang stark beeinträchtigt.

GR. Schärfl berichtet, dass er heuer den Pferdemarkt in Neumarkt besichtigt hat; er stellte fest, dass Riedau hat schöneren Pferdemarkt hat.

GV. Ruhmaseder erklärt, die Photovoltaikanlage der Hauptschule ist in Betrieb, die aktuellen Werte kann man auf der Homepage ablesen.

GR. Schroll stellt die Frage, ob die Bürgermeisterin bezüglich Saunabetrieb mit dem Betreiber des Fitnessstudios gesprochen hat; die Bürgermeisterin bejaht dies. Hr. Freudenschuss hat geantwortet, er hält die Zeiten ein. Allerdings behält er sich vor, zu bestimmten Zeiten mehr Eintrittsgeld zu verlangen.

Vizebgm. Kopfberger berichtet, er war bei zwei Verbandsversammlungen und zwar beim BAV und SHV. Die Bürgermeisterin bedankt sich bei ihm für seine Hilfe.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die vorherige Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 01.03.2012 wurden keine - folgende - Einwendungen erhoben:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzungen 22:10 Uhr.

.....
(Vorsitzende)

.....
(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom keine Einwendungen erhoben wurden - über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) OÖ. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Riedau, am

Die Vorsitzende (ÖVP):

.....
Bgmin Berta Scheuringer

.....
Gemeinderat SPÖ Franz Schabetsberger

.....
Gemeinderat FPÖ Heinrich Ruhmaseder

.....
Gemeinderat Grüne Ernst Sperl

Bürgerfragestunde:

Ing. Hermann Haslauer:

Einbindung der Unterinnviertler-Landesstraße; früher war die Rede von einem Kreisverkehr, die Ausfahrt von der Haberlstraße her wurde untersagt. Wie wird es in Zukunft sein? Zweite Frage: Zeitplan für Renaturierung der Pram?

Antwort der Bürgermeisterin:

Zur ersten Frage Kreisverkehr: anstelle des Kreisverkehrs wurden Fahrbahnteiler errichtet, diese sind jetzt fertig, es wird so bleiben. Die Ausfahrt Haberlstraße ist momentan noch geschlossen, wird geöffnet, wenn die Gewerbeparkstraße asphaltiert wird. Mitte Oktober erfolgt die Eröffnung Billa-Markt. Dann wird die Gewerbeparkstraße asphaltiert und die Kreuzung oben geschlossen. Somit ist eine sichere Lösung gefunden. Von der Haberlstraße kann man dann in beide Richtungen ausfahren. Eine weitere Bewohnerin hat bereits nachgefragt, wann die Kreuzung mit Haberlstraße wieder geöffnet wird.

Bezüglich Pramrenaturierung: die Arbeiter sind jetzt in Riedau, bis Saisonbeginn Freibad haben sie gegenüber dem Freibad gearbeitet, während der Saison darf nicht gearbeitet wegen Staub und Lärm; jetzt wird in der Kellerleiten gebaggert. Bis Herbst 2013 ist alles fertiggestellt.